

TE Bvwg Beschluss 2014/6/27 G305 2002157-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2014

Entscheidungsdatum

27.06.2014

Norm

AVG §66 Abs2

BEinstG §14 Abs1

BEinstG §14 Abs2

BEinstG §2 Abs1

BEinstG §3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs3 Satz2

VwGVG §31 Abs1

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. BEinstG Art. 2 § 14 heute
2. BEinstG Art. 2 § 14 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 19.07.2024 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
4. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 31.07.2016 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
5. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.07.2015 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2015
6. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
7. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
9. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.05.2008 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2008
10. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
11. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 24.08.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
12. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.1999 bis 23.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/1999
13. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
14. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.07.1992 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 313/1992
15. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 721/1988

1. BEinstG Art. 2 § 14 heute
2. BEinstG Art. 2 § 14 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 19.07.2024 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
4. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 31.07.2016 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
5. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.07.2015 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2015
6. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
7. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
9. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.05.2008 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2008
10. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
11. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 24.08.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
12. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.1999 bis 23.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/1999
13. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
14. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.07.1992 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 313/1992
15. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 721/1988

1. BEinstG Art. 2 § 2 heute
2. BEinstG Art. 2 § 2 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
3. BEinstG Art. 2 § 2 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. BEinstG Art. 2 § 2 gültig von 01.05.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2008
5. BEinstG Art. 2 § 2 gültig von 01.01.2006 bis 30.04.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2005
6. BEinstG Art. 2 § 2 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/1999
7. BEinstG Art. 2 § 2 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 111/1993
8. BEinstG Art. 2 § 2 gültig von 01.07.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 313/1992
9. BEinstG Art. 2 § 2 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 721/1988

1. BEinstG Art. 2 § 3 heute
2. BEinstG Art. 2 § 3 gültig ab 01.01.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2005
3. BEinstG Art. 2 § 3 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/1999
4. BEinstG Art. 2 § 3 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 721/1988

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

G305 2002157-1/6E

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Ernst MAIER, MAS als Vorsitzenden, die Richterin Mag. Manuela WILD sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Ference ULLMANN, als Beisitzer, über die Beschwerde der XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Steiermark, vom 31.10.2013, VN: XXXX, in nicht öffentlicher Sitzung, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Ernst MAIER, MAS als Vorsitzenden, die Richterin Mag. Manuela WILD sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Ference ULLMANN, als Beisitzer, über die Beschwerde der römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Steiermark, vom 31.10.2013, VN: römisch 40, in nicht öffentlicher Sitzung, beschlossen:

A)

In Erledigung der gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen vom 31.10.2013, VN: XXXX, gerichteten Beschwerde der XXXX vom 20.11.2013, wird der bekämpfte Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (jetzt: Sozialministerium Service) z u r ü c k v e r w i e s e n. In Erledigung der gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen vom 31.10.2013, VN: römisch 40, gerichteten Beschwerde der römisch 40 vom 20.11.2013, wird der bekämpfte Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (jetzt: Sozialministerium Service) z u r ü c k v e r w i e s e n.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF), hat beim Bundessozialamt Landesstelle Steiermark (im Folgenden: belangte Behörde) am 10.07.2013 einen Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten eingebracht. Mit ihrem Antrag brachte sie einen umfangreichen Konvolut von Arztberichten und ärztlichen Befunden in Vorlage, darunter insbesondere ein Befundbericht des Unfallkrankenhauses XXXX vom 04.07.2013, aus dem hervorgeht, dass die BF seit Dezember 2012 Schmerzen im rechten Kniegelenk habe und dass bei ihr eine Condromalazia patellae dext. festgestellt worden sei, ein radiologischer Befund vom 25.06.2013, der bei der BF im Wesentlichen zusammengefasst eine mukoide Binnendegeneration des Innenmeniskus, eine Chondropathie Grad III medial retropatellar sowie Grad II lateral retropatellar sowie medial tibiofemoral in der Druckaufnahme und eine geringgradige Lateralisation der Patella diagnostiziert wurden, sich jedoch kein Hinweis auf eine Band- bzw. Meniskusruptur gezeigt habe, ein stationärer Arztbrief des Landeskrankenhauses XXXX vom 08.03.2013, aus dem sich ergibt, dass die BF wegen Fieber, Husten, linksthorakalen Schmerzen stationär aufgenommen worden sei, doch habe bei ihr ein akutes Coronarsyndrom ausgeschlossen werden können, ein ärztlicher Bericht des Landeskrankenhauses XXXX vom 18.08.2010, aus dem hervorgeht, dass bei der BF ein Adhäsionsileus, basale Lungeninfiltrate, ein Zustand

nach Appendektomie und ein Zustand nach abdomineller Lymphknoten-PE diagnostiziert worden seien, ein zum 01.03.2010 datierter Röntgenbefund des Facharztes für Radiologie, Dr. XXXX, aus dem hervorgeht, dass bei der BF ein sehr geringer Sacrumschrägstand ohne wesentliche BL-Differenz und ohne wesentliche Skoliose des Achsenskelettes, geringgradige Spondylosen und Spondylarthrosen in den Segmenten von HWS und LWS, eine normale Hals-Lordose und eine normale Lenden-Lordose, sowie geringgradige Residuen nach Mb. Scheuermann an der BWS mit Hyperkyphose und inzipienten Osteochondrosen, ein zum 09.04.2008 datierter radiologischer Befund, aus dem hervorgeht, dass bei der BF ein 1,7 cm großes, typisches Hämangiom subkapsulär und einzelne, winzige, dysontogenetische Zysten im rechten Leberlappen festgestellt worden seien, ein ambulanter Arztbrief des Landeskrankenhauses XXXX vom 05.11.2007, ein Gastroskopiebefund des Landeskrankenhauses XXXX vom 16.10.2007, ein ärztlicher Bericht des Landeskrankenhauses XXXX vom 02.09.2007 nach einem Schmerzsyndrom bei Diskusprolaps L5/S1, einer Parästhesie L3 rechts intermittierend, einem Harnwegsinfekt und einer Lymphknotenvergrößerung abdominal (mit Verdacht auf eine Systemerkrankung), ein ärztlicher Bericht des Landeskrankenhauses¹. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF), hat beim Bundessozialamt Landesstelle Steiermark (im Folgenden: belangte Behörde) am 10.07.2013 einen Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten eingebracht. Mit ihrem Antrag brachte sie einen umfangreichen Konvolut von Arztberichten und ärztlichen Befunden in Vorlage, darunter insbesondere ein Befundbericht des Unfallkrankenhauses römisch 40 vom 04.07.2013, aus dem hervorgeht, dass die BF seit Dezember 2012 Schmerzen im rechten Kniegelenk habe und dass bei ihr eine Condromalazia patellae dext. festgestellt worden sei, ein radiologischer Befund vom 25.06.2013, der bei der BF im Wesentlichen zusammengefasst eine mukoide Binnendegeneration des Innenmeniskus, eine Chondropathie Grad römisch drei medial retropatellar sowie Grad römisch zwei lateral retropatellar sowie medial tibiofemoral in der Druckaufnahme und eine geringgradige Lateralisation der Patella diagnostiziert wurden, sich jedoch kein Hinweis auf eine Band- bzw. Meniskusruptur gezeigt habe, ein stationärer Arztbrief des Landeskrankenhauses römisch 40 vom 08.03.2013, aus dem sich ergibt, dass die BF wegen Fieber, Husten, linksthorakalen Schmerzen stationär aufgenommen worden sei, doch habe bei ihr ein akutes Coronarsyndrom ausgeschlossen werden können, ein ärztlicher Bericht des Landeskrankenhauses römisch 40 vom 18.08.2010, aus dem hervorgeht, dass bei der BF ein Adhäsionsileus, basale Lungeninfiltrate, ein Zustand nach Appendektomie und ein Zustand nach abdomineller Lymphknoten-PE diagnostiziert worden seien, ein zum 01.03.2010 datierter Röntgenbefund des Facharztes für Radiologie, Dr. römisch 40, aus dem hervorgeht, dass bei der BF ein sehr geringer Sacrumschrägstand ohne wesentliche BL-Differenz und ohne wesentliche Skoliose des Achsenskelettes, geringgradige Spondylosen und Spondylarthrosen in den Segmenten von HWS und LWS, eine normale Hals-Lordose und eine normale Lenden-Lordose, sowie geringgradige Residuen nach Mb. Scheuermann an der BWS mit Hyperkyphose und inzipienten Osteochondrosen, ein zum 09.04.2008 datierter radiologischer Befund, aus dem hervorgeht, dass bei der BF ein 1,7 cm großes, typisches Hämangiom subkapsulär und einzelne, winzige, dysontogenetische Zysten im rechten Leberlappen festgestellt worden seien, ein ambulanter Arztbrief des Landeskrankenhauses römisch 40 vom 05.11.2007, ein Gastroskopiebefund des Landeskrankenhauses römisch 40 vom 16.10.2007, ein ärztlicher Bericht des Landeskrankenhauses römisch 40 vom 02.09.2007 nach einem Schmerzsyndrom bei Diskusprolaps L5/S1, einer Parästhesie L3 rechts intermittierend, einem Harnwegsinfekt und einer Lymphknotenvergrößerung abdominal (mit Verdacht auf eine Systemerkrankung), ein ärztlicher Bericht des Landeskrankenhauses

XXXX vom 27.11.2006, aus dem hervorgeht, dass bei der BF subacromiales Impingement links und eine chronische Bursitis subacromialis diagnostiziert worden seien und sie deshalb am 23.11.2006 operiert worden sei und sich der postoperative Verlauf fieberfrei und komplikationslos gezeigt habe. Darüber hinaus brachte sie eine Bestätigung des Landeskrankenhauses XXXX vom 06.08.2013 über einen vom 29.07. bis 06.08.2013 reichenden, aufgrund eines Sturzgeschehens im Rahmen eines Arbeitsunfalles indizierten stationären Aufenthalt in Vorlage. Durch den Arbeitsunfall habe die BF eine komplexe Radiusfraktur links, sowie eine Verätzung durch laugenhaltige Putzmittel im Bereich des Rückens und des Gesäßes erlitten. römisch 40 vom 27.11.2006, aus dem hervorgeht, dass bei der BF subacromiales Impingement links und eine chronische Bursitis subacromialis diagnostiziert worden seien und sie deshalb am 23.11.2006 operiert worden sei und sich der postoperative Verlauf fieberfrei und komplikationslos gezeigt habe. Darüber hinaus brachte sie eine Bestätigung des Landeskrankenhauses römisch 40 vom 06.08.2013 über einen vom 29.07. bis 06.08.2013 reichenden, aufgrund eines Sturzgeschehens im Rahmen eines Arbeitsunfalles indizierten stationären Aufenthalt in Vorlage. Durch den Arbeitsunfall habe die BF eine komplexe Radiusfraktur links, sowie eine Verätzung durch laugenhaltige Putzmittel im Bereich des Rückens und des Gesäßes erlitten.

2. Im Auftrag der belangten Behörde erstattete die Ärztin für Allgemeinmedizin, Dr. XXXX, ein ärztliches Sachverständigengutachten, das im Kern feststellte, dass die BF an chronischen Kreuzschmerzen bei einem Zustand nach Bandscheibenvorfall L 5/S 1, an einer Bewegungseinschränkung in beiden Schultergelenken und einem Knorpelschaden im rechten Kniegelenk leide. Die beim Arbeitsunfall im Juli 2013 erlittenen Verletzungen (Radiusfraktur links und Hautverätzungen gluteal) könnten im derzeitigen Gutachten nicht berücksichtigt werden. 2. Im Auftrag der belangten Behörde erstattete die Ärztin für Allgemeinmedizin, Dr. römisch 40, ein ärztliches Sachverständigengutachten, das im Kern feststellte, dass die BF an chronischen Kreuzschmerzen bei einem Zustand nach Bandscheibenvorfall L 5/S 1, an einer Bewegungseinschränkung in beiden Schultergelenken und einem Knorpelschaden im rechten Kniegelenk leide. Die beim Arbeitsunfall im Juli 2013 erlittenen Verletzungen (Radiusfraktur links und Hautverätzungen gluteal) könnten im derzeitigen Gutachten nicht berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage der Einschätzungsverordnung, BGBl. Nr. 261/210, stellte die medizinische Sachverständige den Gesamtgrad der Behinderung wie folgt fest:

Lfd. Nr. Bezeichnung der Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich mehr als sechs Monate dauern werden
Pos. Nr. GdB%

Funktionseinschränkung in beiden Schultergelenken mittleren Grades

02.06.04 30

2 Funktionseinschränkung der Wirbelsäule mittleren Grades (unterer Richtsatzwert entspricht den radiologischen Veränderungen, dem Zustand nach Bandscheibenvorfall L5/S1, den chronischen Schmerzen und der Bewegungseinschränkung) 02.01.02 30

3 Funktionseinschränkung des rechten Knies geringen Grades 02.05.18 20

Gesamtgrad der Behinderung 40

In der zusammenfassenden Beurteilung des Sachverständigengutachtens heißt es, dass sich der Gesamtgrad aus der Funktionseinschränkung in beiden Schultergelenken ergebe. Die Funktionsbeeinträchtigungen GS 2 (Funktionseinschränkung der Wirbelsäule) und GS 3 (Funktionseinschränkung des rechten Knies) würden zusätzlich beeinträchtigen und gemeinsam um eine weitere Stufe anheben.

Abschließend verwies die ärztliche Sachverständige darauf, dass sie jene Verletzungen, die die BF im Juli 2013 zugezogen hätte (Radiusfraktur links und Hautverätzungen gluteal), im derzeitigen Gutachten noch nicht berücksichtigen könne.

3. Ungeachtet des Hinweises der ärztlichen Sachverständigen, dass sie in ihrem Gutachten die Verletzungen der BF vom Arbeitsunfall im Juli 2013 noch nicht berücksichtigen könne, stellte die belangte Behörde auf der Grundlage des oben näher bezeichneten Sachverständigengutachtens den Gesamtgrad der Behinderung der BF mit Bescheid vom 31.10.2013, VN: XXXX, mit 40 von Hundert fest und wies das Feststellungsbegehren der BF auf deren Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten ab. In der Bescheidbegründung heißt es im Kern, dass der Gesamtgrad der Behinderung auf der Grundlage der Einschätzungsverordnung im eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachten mit 40 von Hundert festgestellt worden sei und dass die wesentlichen Ergebnisse des ärztlichen Gutachtenverfahrens dem ärztlichen Sachverständigengutachten, das einen Bestandteil der Begründung bilde, entnommen werden können. 3. Ungeachtet des Hinweises der ärztlichen Sachverständigen, dass sie in ihrem Gutachten die Verletzungen der BF vom Arbeitsunfall im Juli 2013 noch nicht berücksichtigen könne, stellte die belangte Behörde auf der Grundlage des oben näher bezeichneten Sachverständigengutachtens den Gesamtgrad der Behinderung der BF mit Bescheid vom 31.10.2013, VN: römisch 40, mit 40 von Hundert fest und wies das Feststellungsbegehren der BF auf deren Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten ab. In der Bescheidbegründung heißt es im Kern, dass der Gesamtgrad der Behinderung auf der Grundlage der Einschätzungsverordnung im eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachten mit 40 von Hundert festgestellt worden sei und dass die wesentlichen Ergebnisse des ärztlichen Gutachtenverfahrens dem ärztlichen Sachverständigengutachten, das einen Bestandteil der Begründung bilde, entnommen werden können.

4. Gegen diesen, der BF am 08.11.2013 zugestellten Bescheid richtet sich die bei der belangten Behörde am 20.11.2013 eingelangte, rechtzeitige Berufung der BF, mit der sie um eine "neue Bearbeitung der neuen Befunde" ersuchte. Mit ihrer Berufung brachte die BF insbesondere einen Befund der Universitätsklinik XXXX vom 18.11.2013, der bei ihr

große postläsionelle Areale ohne Substanzdefekte und ohne Entzündungszeichen, sowie geringe Hyperpigmentierungen befundete, einen Bericht des Landeskrankenhauses XXXX vom 29.10.2013 über mehrere ambulante Wiedervorstellungen der BF, die eine zunehmende Besserung des Zustandes nach Verätzung Glutealregion bds. bis zum völligen Verschwinden der offenen Stellen gezeigt hätten, einen Vestibulometrie-Befund des Landeskrankenhauses XXXX vom 04.10.2013, einen ärztlichen Bericht des Landeskrankenhauses XXXX vom 23.10.2013 über eine stationäre Behandlung nach einem klinisch peripher-vest. Vertigo in Vorlage.4. Gegen diesen, der BF am 08.11.2013 zugestellten Bescheid richtet sich die bei der belangten Behörde am 20.11.2013 eingelangte, rechtzeitige Berufung der BF, mit der sie um eine "neue Bearbeitung der neuen Befunde" ersuchte. Mit ihrer Berufung brachte die BF insbesondere einen Befund der Universitätsklinik römisch 40 vom 18.11.2013, der bei ihr große postläsionelle Areale ohne Substanzdefekte und ohne Entzündungszeichen, sowie geringe Hyperpigmentierungen befundete, einen Bericht des Landeskrankenhauses römisch 40 vom 29.10.2013 über mehrere ambulante Wiedervorstellungen der BF, die eine zunehmende Besserung des Zustandes nach Verätzung Glutealregion bds. bis zum völligen Verschwinden der offenen Stellen gezeigt hätten, einen Vestibulometrie-Befund des Landeskrankenhauses römisch 40 vom 04.10.2013, einen ärztlichen Bericht des Landeskrankenhauses römisch 40 vom 23.10.2013 über eine stationäre Behandlung nach einem klinisch peripher-vest. Vertigo in Vorlage.

5. Am 13.12.2013 langten die von der belangten Behörde übermittelte Berufung und die Akten des Verwaltungsverfahrens bei der Bundesberufungskommission ein. Letztere legte die Akten des Verwaltungsverfahrens infolge Zuständigkeitsübergangs am 03.03.2014 dem Bundesverwaltungsgericht vor.

6. Die Rechtsmittelschrift wurden von einer dritten Person verfasst und für die BF eingereicht, ohne dass ihr eine Vollmachtsurkunde beigelegt gewesen wäre. Da die Rechtsmittelschrift überdies nicht erkennen ließ, welche Entscheidung welcher Behörde bekämpft werden soll und aus welchen Gründen, wurde der BF mit der ihr am 30.05.2014 durch Hinterlegung zugestellten Anordnung unter Hinweis auf die in § 13 Abs. 3 AVG enthaltene Rechtsfolge die Verbesserung dieses Mangels aufgetragen.6. Die Rechtsmittelschrift wurden von einer dritten Person verfasst und für die BF eingereicht, ohne dass ihr eine Vollmachtsurkunde beigelegt gewesen wäre. Da die Rechtsmittelschrift überdies nicht erkennen ließ, welche Entscheidung welcher Behörde bekämpft werden soll und aus welchen Gründen, wurde der BF mit der ihr am 30.05.2014 durch Hinterlegung zugestellten Anordnung unter Hinweis auf die in Paragraph 13, Absatz 3, AVG enthaltene Rechtsfolge die Verbesserung dieses Mangels aufgetragen.

Die BF kam dem Verbesserungsauftrag des Verwaltungsgerichtes fristgerecht nach und teilte in ihrer am 06.06.2014 an das Bundesverwaltungsgericht gerichteten Eingabe wörtlich mit:

"1) Keine Berufung sondern eine Beschwerde

2) Bundessozialamtes Graz 1403130162-1168/13-ST-5, 31.10.2013

3) Um eine höhere Einstufung

4) Um der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten"

Gleichzeitig brachte sie wiederholt jenen Urkundenkonvolut in Vorlage, den sie bereits der belangten Behörde vorgelegt hatte.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Beweiswürdigung

Das Bundesverwaltungsgericht geht vom oben dargelegten unstrittigen Sachverhalt, der sich unmittelbar aus der Aktenlage ergibt, aus. Beweis wurde erhoben durch die im Verwaltungsakt einliegenden, im Verfahrensgang näher bezeichneten ärztlichen Befunde, Untersuchungsberichte von Krankenhäusern, und das im Verwaltungsverfahrensakkt einliegende ärztliche Sachverständigengutachten der von der belangten Behörde mit der persönlichen Untersuchung der BF beauftragten medizinischen Sachverständigen.

Das Gutachten erweist sich insgesamt als unvollständig und nicht nachvollziehbar, da sich die medizinische Sachverständige selektiv mit den von der BF mit ihrem Antrag vorgelegten Befunden auseinandergesetzt hat. Der größere Teil der im Urkundenkonvolut einliegenden ärztlichen Atteste fand jedoch erkennbar keinen Niederschlag im Gutachten. So hat sich die medizinische Sachverständige zwar mit der Funktionseinschränkung in beiden Schultergelenken mittleren Grades (GS 1), der Funktionseinschränkung der Wirbelsäule mittleren Grades (GS 2) und

der Funktionseinschränkung des rechten Knies geringen Grades (GS 3) auseinandergesetzt und diesbezüglich einen Gesamtgrad der Behinderung von 40 von Hundert festgestellt und die Leiden als Dauerzustand qualifiziert, jedoch der Verletzungsfolgen (Radiusfraktur links und Hautverätzungen gluteal) aus dem Arbeitsunfall 2013 festgehalten, dass diese "im derzeitigen Gutachten noch nicht berücksichtigt werden" könnten, weshalb sich das Sachverständigengutachten nicht nur als unvollständig, sondern auch als unschlüssig erweist, zumal eine Begründung, warum die Verletzungsfolgen des Arbeitsunfalls vom Juli 2013 nicht berücksichtigt werden könnten, fehlt.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 19 b Abs. 1 BEinstG entscheidet in Verfahren über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der §§ 8, 9, 9a und 14 Abs. 2 leg.cit. das Bundesverwaltungsgericht durch den Senat. Gemäß Paragraph 19, b Absatz eins, BEinstG entscheidet in Verfahren über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Paragraphen 8, 9, 9a und 14 Absatz 2, leg.cit. das Bundesverwaltungsgericht durch den Senat.

Gegenständlich liegt Senatszuständigkeit vor.

Die Senatszusammensetzung ergibt sich aus § 19 b Abs. 1 BEinstG. Bei Senatsentscheidungen in Verfahren gemäß § 14 Abs. 2 leg.cit. hat ein Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung als fachkundiger Laienrichter mitzuwirken. Die Senatszusammensetzung ergibt sich aus Paragraph 19, b Absatz eins, BEinstG. Bei Senatsentscheidungen in Verfahren gemäß Paragraph 14, Absatz 2, leg.cit. hat ein Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung als fachkundiger Laienrichter mitzuwirken.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.).

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu Spruchpunkt A)

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 leg. cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, leg. cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 leg. cit. hat, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 leg. cit. nicht vorliegen, das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist dabei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgeht (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013), Anm. 11 und 14 zu § 28 VwGVG; VwGH vom 28.02.2013, ZI. 2012/07/0014). Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, leg. cit. hat, wenn die Voraussetzungen des Absatz 2, leg. cit. nicht vorliegen, das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist dabei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgeht (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013), Anmerkung 11 und 14 zu Paragraph 28, VwGVG; VwGH vom 28.02.2013, ZI. 2012/07/0014).

Das oben angeführte Modell der Aufhebung eines Bescheides und der Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde folgt konzeptionell jenem des § 66 Abs. 2 AVG, setzt aber nicht notwendigerweise die Durchführung oder Wiederholung der Verhandlung voraus. Soweit sie nicht die Notwendigkeit der Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung betrifft, erscheint aus diesem Grund die einschlägige Rechtsprechung der Höchstgerichte anwendbar, weshalb die insbesondere im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 16.12.2009, ZI. 2007/20/0482, entwickelten Grundsätze auch hier gelten. Das oben angeführte Modell der Aufhebung eines Bescheides und der Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde folgt konzeptionell jenem des Paragraph 66, Absatz 2, AVG, setzt aber nicht notwendigerweise die Durchführung oder Wiederholung der Verhandlung voraus. Soweit sie nicht die Notwendigkeit der Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung betrifft, erscheint aus diesem Grund die einschlägige Rechtsprechung der Höchstgerichte anwendbar, weshalb die insbesondere im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 16.12.2009, ZI. 2007/20/0482, entwickelten Grundsätze auch hier gelten.

Gemäß § 14 Abs. 2 erster Satz BEinstG hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Antrag eines Menschen mit Behinderung unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen den Grad der Behinderung nach den Bestimmungen der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) einzuschätzen und bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 leg. cit. angeführten sonstigen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten (§ 2) sowie den Grad der Behinderung festzustellen, falls ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 leg. cit. nicht vorliegt. Gemäß Paragraph 14, Absatz 2, erster Satz BEinstG hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Antrag eines Menschen mit Behinderung unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen den Grad der Behinderung nach den Bestimmungen der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261

aus 2010,) einzuschätzen und bei Zutreffen der im Paragraph 2, Absatz eins, leg.cit. angeführten sonstigen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten (Paragraph 2,) sowie den Grad der Behinderung festzustellen, falls ein Nachweis im Sinne des Absatz eins, leg.cit. nicht vorliegt.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010 (EVO) ist bei Vorliegen mehrerer Funktionsbeeinträchtigungen eine Einschätzung des Gesamtgrades der Behinderung vorzunehmen. Bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung sind die einzelnen Werte der Funktionsbeeinträchtigungen nicht zu addieren. Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, der Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010, (EVO) ist bei Vorliegen mehrerer Funktionsbeeinträchtigungen eine Einschätzung des Gesamtgrades der Behinderung vorzunehmen. Bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung sind die einzelnen Werte der Funktionsbeeinträchtigungen nicht zu addieren. Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander.

Gemäß § 3 Abs. 2 EVO ist bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung zunächst von jener Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, für die der höchste Wert festgestellt wurde. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit dieser durch die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen erhöht wird. Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 von Hundert sind außer Betracht zu lassen, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht. Gemäß Paragraph 3, Absatz 2, EVO ist bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung zunächst von jener Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, für die der höchste Wert festgestellt wurde. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit dieser durch die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen erhöht wird. Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 von Hundert sind außer Betracht zu lassen, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht.

Dabei liegt eine wechselseitige Beeinflussung der Funktionsbeeinträchtigungen, die geeignet ist, eine Erhöhung des Grades der Behinderung zu bewirken, vor, wenn sich eine Funktionsbeeinträchtigung auf eine andere besonders nachteilig auswirkt und/oder zwei oder mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, die gemeinsam zu einer wesentlichen Funktionsbeeinträchtigung führen.

Bei Überschneidungen von Funktionsbeeinträchtigungen ist grundsätzlich vom höheren Grad der Behinderung auszugehen.

Gemäß § 4 Abs. 1 EVO bildet die Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigungen im körperlichen, geistigen, psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung in Form eines ärztlichen Sachverständigengutachtens die Grundlage für die Einschätzung des Grades der Behinderung. Erforderlichenfalls sind Experten aus anderen Fachbereichen - beispielsweise Psychologen - zur ganzheitlichen Beurteilung heran zu ziehen. Das Gutachten hat neben den persönlichen Daten die Anamnese, den Untersuchungsbefund, die Diagnosen, die Einschätzung des Grades der Behinderung, eine Begründung für die Einschätzung des Grades der Behinderung innerhalb eines Rahmensatzes sowie die Erstellung des Gesamtgrades der Behinderung und dessen Begründung zu enthalten (§ 4 Abs. 2 lec. cit.). Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, EVO bildet die Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigungen im körperlichen, geistigen, psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung in Form eines ärztlichen Sachverständigengutachtens die Grundlage für die Einschätzung des Grades der Behinderung. Erforderlichenfalls sind Experten aus anderen Fachbereichen - beispielsweise Psychologen - zur ganzheitlichen Beurteilung heran zu ziehen. Das Gutachten hat neben den persönlichen Daten die Anamnese, den Untersuchungsbefund, die Diagnosen, die Einschätzung des Grades der Behinderung, eine Begründung für die Einschätzung des Grades der Behinderung innerhalb eines Rahmensatzes sowie die Erstellung des Gesamtgrades der Behinderung und dessen Begründung zu enthalten (Paragraph 4, Absatz 2, lec. cit.).

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde dem angefochtenen Bescheid ein ärztliches Gutachten der Ärztin für Allgemeinmedizin, Dr. XXXX, das diese auf der Grundlage der Einschätzungsverordnung erstellte, zugrunde gelegt. Obwohl die medizinische Sachverständige in der zusammenfassenden Beurteilung ihres Sachverständigengutachtens darauf hinwies, dass sie die Verletzungen, die die BF anlässlich ihres Arbeitsunfalls im Juli 2013 zugezogen hatte, nicht

berücksichtigen konnte, und nähere Ausführungen dazu, warum ihr das nicht möglich war und welche Auswirkungen die Berücksichtigung der Unfallfolgen auf die Einschätzung des Gesamtgrades ihrer Behinderung gehabt hätte, zur Gänze fehlen und das Gutachten aus diesem Aspekt unschlüssig ist, legte die belangte Behörde ihrer Entscheidung dieses Gutachten unreflektiert zugrunde. Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde dem angefochtenen Bescheid ein ärztliches Gutachten der Ärztin für Allgemeinmedizin, Dr. römisch 40, das diese auf der Grundlage der Einschätzungsverordnung erstellte, zugrunde gelegt. Obwohl die medizinische Sachverständige in der zusammenfassenden Beurteilung ihres Sachverständigengutachtens darauf hinwies, dass sie die Verletzungen, die die BF anlässlich ihres Arbeitsunfalls im Juli 2013 zugezogen hatte, nicht berücksichtigen konnte, und nähere Ausführungen dazu, warum ihr das nicht möglich war und welche Auswirkungen die Berücksichtigung der Unfallfolgen auf die Einschätzung des Gesamtgrades ihrer Behinderung gehabt hätte, zur Gänze fehlen und das Gutachten aus diesem Aspekt unschlüssig ist, legte die belangte Behörde ihrer Entscheidung dieses Gutachten unreflektiert zugrunde.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides heißt es formelhaft, dass im Ermittlungsverfahren ein Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen zur Feststellung des Grade der Behinderung eingeholt hätte, und dass der Grad der Behinderung nach diesem Gutachten 40 von Hundert betrage und die wesentlichen Ergebnisse des ärztlichen Gutachtenverfahrens dem ärztlichen Sachverständigengutachten entnommen werden könnten. Damit legte die belangte Behörde ihrer Entscheidung völlig unkritisch ein unvollständiges und im Ergebnis nicht nachvollziehbares Sachverständigengutachten zugrunde, zumal die Gesamteinschätzung bei einem Zusammentreffen mehrerer Funktionsbeeinträchtigungen nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht im Wege der Addition der aus den Richtsatzpositionen sich ergebenden Hundertsätze zu erfolgen hat, sondern von jener Gesundheitsschädigung auszugehen ist, die die höchste Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit durch das Zusammenwirken aller zu berücksichtigenden Gesundheitsschädigungen eine höhere Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit gerechtfertigt ist, wobei die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung auf die Erwerbsfähigkeit im Vordergrund zu stehen haben. Bei ihrer Beurteilung hat sich die Behörde eines oder mehrerer Sachverständiger zu bedienen (vgl. insbesondere das Erkenntnis des VwGH vom 24.07.2013, Zl. 2010/11/0040 u.a.). In der Begründung des angefochtenen Bescheides heißt es formelhaft, dass im Ermittlungsverfahren ein Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen zur Feststellung des Grade der Behinderung eingeholt hätte, und dass der Grad der Behinderung nach diesem Gutachten 40 von Hundert betrage und die wesentlichen Ergebnisse des ärztlichen Gutachtenverfahrens dem ärztlichen Sachverständigengutachten entnommen werden könnten. Damit legte die belangte Behörde ihrer Entscheidung völlig unkritisch ein unvollständiges und im Ergebnis nicht nachvollziehbares Sachverständigengutachten zugrunde, zumal die Gesamteinschätzung bei einem Zusammentreffen mehrerer Funktionsbeeinträchtigungen nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht im Wege der Addition der aus den Richtsatzpositionen sich ergebenden Hundertsätze zu erfolgen hat, sondern von jener Gesundheitsschädigung auszugehen ist, die die höchste Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit durch das Zusammenwirken aller zu berücksichtigenden Gesundheitsschädigungen eine höhere Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit gerechtfertigt ist, wobei die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung auf die Erwerbsfähigkeit im Vordergrund zu stehen haben. Bei ihrer Beurteilung hat sich die Behörde eines oder mehrerer Sachverständiger zu bedienen vergleiche insbesondere das Erkenntnis des VwGH vom 24.07.2013, Zl. 2010/11/0040 u.a.).

Obwohl von einem Gutachten erwartet werden darf, dass es methodisch korrekt verfasst und sorgfältig begründet ist (Attlmayr in Attlmayr/Walzel von Wiesentreu, Handbuch des Sachverständigenrechts (2006), Rz. 6005), ist das gegenständliche unvollständig und daher auch nicht nachvollziehbar, stellt man auf die weiteren, von der medizinischen Sachverständigen zwar explizit angesprochenen Leiden aus dem Arbeitsunfall vom Juli 2013 ab, die sie ohne nähere Begründung nicht habe berücksichtigen können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die aus dem Arbeitsunfall resultierenden Funktionseinschränkungen den Grad der Behinderung heben können. Aus den angeführten Gründen erweist sich daher das ärztliche Sachverständigengutachten gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs als mangelhaft und daher nicht verwertbar (Attlmayr, aao., Rz. 6017; VwSlgNF 1019 A/1949; 2453 A/1952; 7714 A/1970)

Da der Beweiswert eines Gutachtens vom inneren Wahrheitsgehalt abhängt, obliegt es der Behörde dieses auf dessen Vollständigkeit, die Freiheit von Widersprüchen und auf dessen Schlüssigkeit hin zu überprüfen. Bestehen gegen die Richtigkeit von Befundannahmen oder betreffend die Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Schlüssigkeit von

Gutachten Bedenken, hat die Behörde - je nach Lage des Falles - durch entsprechende konkrete Aufträge für die Richtigstellung bzw. Vervollständigung zu sorgen oder erforderlichenfalls weitere Gutachten einzuholen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz 14 und 62 zu § 52, und die dort referierte Rechtsprechung). Unterlässt dies die Behörde, wie im gegenständlichen Fall, und legt sie ihrer Entscheidung ein unschlüssiges Gutachten zugrunde, wird sie ihrer Pflicht zur Erhebung des maßgeblichen Sachverhalts gemäß § 37 iVm. § 39 Abs. 2 AVG nicht gerecht (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz. 62 zu § 52). Da der Beweiswert eines Gutachtens vom inneren Wahrheitsgehalt abhängt, obliegt es der Behörde dieses auf dessen Vollständigkeit, die Freiheit von Widersprüchen und auf dessen Schlüssigkeit hin zu überprüfen. Bestehen gegen die Richtigkeit von Befundannahmen oder betreffend die Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Schlüssigkeit von Gutachten Bedenken, hat die Behörde - je nach Lage des Falles - durch entsprechende konkrete Aufträge für die Richtigstellung bzw. Vervollständigung zu sorgen oder erforderlichenfalls weitere Gutachten einzuholen (vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz 14 und 62 zu Paragraph 52,, und die dort referierte Rechtsprechung). Unterlässt dies die Behörde, wie im gegenständlichen Fall, und legt sie ihrer Entscheidung ein unschlüssiges Gutachten zugrunde, wird sie ihrer Pflicht zur Erhebung des maßgeblichen Sachverhalts gemäß Paragraph 37, in Verbindung mit Paragraph 39, Absatz 2, AVG nicht gerecht (vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz. 62 zu Paragraph 52.)

Die Beschwerde der BF erweist sich daher insgesamt als berechtigt.

Die belangte Behörde wird sich daher im fortgesetzten Verfahren auch damit auseinanderzusetzen haben, ob und inwieweit sich die aus dem Arbeitsunfall vom Juli 2013 resultierenden Funktionseinschränkungen auf den Gesamtgrad der Behinderung der BF auswirken.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da schon auf Grund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da schon auf Grund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25 a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist und den Ausspruch kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25, a Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist und den Ausspruch kurz zu begründen.

Gegen diese Entscheidung ist eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, zumal der vorliegende Anlassfall keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Die Regelung des § 28 Abs. 3 VwGVG ist klar und deutlich und entspricht konzeptionell jener des § 66 Abs. 2 AVG, sodass die zu dieser Bestimmung ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf die Regelung des § 28 Abs. 3 leg. cit. übertragbar ist. Die gegenständliche Entscheidung weicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weder ab, noch mangelt es an einer einschlägigen Rechtsprechung, noch gibt es Anhaltspunkte, die auf eine etwaige Uneinheitlichkeit oberstgerichtlicher Judikate schließen ließen. Ebenso wenig liegen sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, zumal der vorliegende Anlassfall keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Die Regelung des Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG ist klar und deutlich und entspricht konzeptionell jener des Paragraph 66, Absatz 2, AVG, sodass die zu dieser Bestimmung ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf die Regelung des Paragraph 28, Absatz 3, leg. cit. übertragbar ist. Die gegenständliche Entscheidung weicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weder ab, noch mangelt es an einer einschlägigen Rechtsprechung, noch gibt es Anhaltspunkte, die auf eine etwaige Uneinheitlichkeit oberstgerichtlicher Judikate schließen ließen. Ebenso wenig liegen sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Behinderung, Ermittlungsverfahren, Feststellungsmangel, Grad der Behinderung, Gutachten, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Nachvollziehbarkeit, Plausibilität, Sachverhaltsfeststellungen, Sachverständigengutachten, Unvollständigkeit, Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:G305.2002157.1.00

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at